



**Satzung
der
„Initiative Arzneimittel für Kinder“
Bonn**

**in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederabstimmung
vom 21. Oktober 2020**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Initiative Arzneimittel für Kinder“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Arzneimitteln für Kinder durch die Bündelung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Kinderarzneimittel. Insbesondere durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Erforschung, Herstellung, Anwendung, Zulassung, Versorgung sowie die Erstattung und Preisbildung von Arzneimitteln, die in den pädiatrischen Altersgruppen angewendet werden oder werden sollen.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner für alle relevanten Expertenkreise, unter anderem auch für die Politik und vertritt ihnen gegenüber die Meinung der Vereinsmitglieder und, nach Absprache, der kooperierenden Organisationen durch aktive Mitwirkung an der Meinungsbildung bei der Diskussion zu bestehenden und der Erstellung neuer relevanter Regularien.

Der Verein berät seine Vereinsmitglieder in allen Belangen der Kinderarzneimittel in Deutschland und Europa mit besonderem Fokus auf die Verbesserung der Arzneimitteltherapie mit nicht mehr patentgeschützten Arzneimitteln. Dabei versteht sich der Verein auch als Vermittler von öffentlichen Fördermöglichkeiten, der Anbindung von Fördermitteln der Industrie, Kontaktvermittlung zu Forschungsvorhaben, Betreuung von Projekten und der Bündelung von Forschungsinteressen seiner Mitglieder.

Der Verein wird die Gesamtheit seiner Arbeit transparent gestalten und seine Mitglieder sowie die interessierte Öffentlichkeit kontinuierlich über seine Aktivitäten informieren, sofern dies nicht durch den Schutz personenbezogener Daten oder durch andere datenschutzrelevante Regularien beschränkt wird.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und die Unterstützung der in Abs. 1 genannten Verbandszwecke. Zudem ruft der Verein einen Förderpreis aus, der alle 2 Jahre vergeben werden kann.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 Absatz (1) dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Kooperationspartner.
- (2) Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische juristische Personen, Firmen, andere Mitgliedsverbände sowie die Interessenvereine sein, die sich auf den Arbeitsgebieten des Vereins betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können juristische und private Personen, andere Mitgliedsverbände sowie die Interessenvereine sein, die nicht unter die Beitragsstaffelung gemäß Beitragsordnung eingeordnet werden können, sich aber auf den Arbeitsgebieten des Vereins betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.
- (4) Kooperationspartner können private Personen, andere Mitgliedsverbände sowie die Interessenvereine sein, die sich auf den Arbeitsgebieten des Vereins betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge und Anträge als Kooperationspartner sind schriftlich über die Geschäftsführung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und die Kooperationspartner haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und das Recht, Anfragen und Anträge an den Vorstand zu richten, sofern die Geschäftsstelle diese nicht bearbeiten kann.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (3) Beiträge von Kooperationspartnern richten sich nach den mit dem Vorstand vereinbarten Leistungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft oder die Kooperation endet:
 - durch Auflösung oder bei Insolvenz eines Mitglieds..
 - durch die Erklärung des Austritts oder das Ende der Kooperation. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Geschäftsführung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied oder ein Kooperationspartner kann durch endgültigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es/er gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder die Belange des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße schädigt.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ämter, die das ausscheidende Mitglied bei dem Verein bekleidete. Ansprüche auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Rückständige Beiträge sind zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters übernimmt und einer auch Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer für den Verein.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand (im Sinne von Absatz 1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Vertreters des Wissenschaftlichen Beirates. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Alle Vorstandsmitglieder müssen einem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied angehören.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die grundsätzlich vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Sitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Virtueller zugeschalteter Vorstandsmitglieder können ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (persönlich oder virtuell) anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist grundsätzlich ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich entweder als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Behandlung folgender Gegenstände:
 - Geschäftsbericht über das zurückliegende Jahr durch die Geschäftsführung,
 - Kassenbericht über den buchmäßigen Jahresabschluss durch den Schatzmeister,
 - Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss,
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die in Absatz (1) genannten Punkte hinaus über folgende Punkte zu beschließen:
 - a. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. die Auflösung des Vereins,
 - d. alle sonstigen der satzungsmäßig zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge der ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt worden sind; andere Anträge der ordentlichen Mitglieder oder Anträge von außerordentlichen Mitgliedern oder Kooperationspartnern können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das grundsätzlich vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse gemäß Absatz (2), Buchstaben b) und c) bedürfen, abweichend von Satz 1, einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

- (5) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch mehr als fünf ordentliche Mitglieder vertreten.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können kurzfristig einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Präsenzveranstaltung mit virtueller Zuschaltung Einzelner durchgeführt werden und die virtuell zugeschalteten ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu Forschungsanträgen, die dem Verein vorgelegt werden, gutachterlich Stellung und unterbreitet dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag. Der Beirat begleitet geförderte Projekte und berichtet dem Vorstand über den jeweiligen Fortschritt und die Ergebnisse. Der Beirat schlägt dem Vorstand Kandidaten für den Förderpreis der „Initiative Arzneimittel für Kinder“ vor. Mitglieder des Beirates können im Auftrag des Vorstandes die Belange des Vereins gegenüber anderen Fachkreisen vertreten.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind dessen Vorsitzender und die gemäß Absatz (3) bestellten Personen. Der Vorstand bestimmt eine Person und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen, von denen einer als Mitglied an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnimmt. Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Soweit sie diesem nicht gemäß Absatz (2) kraft Amtes angehören, werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates vom Vorstand bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation. Jedes Mitglied des Vereins und jeder Kooperationspartner ist berechtigt, dem Vorstand die Bestellung von Personen einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates oder als projektspezifische Berater vorzuschlagen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können ebenfalls projektspezifische Berater vorschlagen. Beiratsmitglieder können sich in ihrer Funktion als solche nicht vertreten lassen.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gemäß Absatz (3) erfolgt für die Dauer von höchstens drei Kalenderjahren (Festamtszeit). Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates vor Ablauf der Festamtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die laufende Festamtszeit. Das gleiche gilt, wenn während einer laufenden Festamtszeit ein neues Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates bestellt wird. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (5) Die Einberufung von Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mit einer Mindestfrist von vier Wochen grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden grundsätzlich von dessen Vorsitzenden geleitet. Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Protokoll wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates unterzeichnet.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat ist berechtigt, ergänzende Richtlinien für seine Tätigkeit festzulegen.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsführung verantwortlich wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt, der deren Rechte und Pflichten in einer Geschäftsordnung im Einzelnen regelt. Die Geschäftsführung nimmt dann an allen Sitzungen der Organe des Vereins teil.

§ 14 Förderpreis

- (1) Der Förderpreis der „Initiative Arzneimittel für Kinder“ kann alle 2 Jahre an Institutionen, Organisationen oder einzelne Personen vergeben werden, die mit Ihrer Arbeit, Ihrem Einsatz oder Forschungsergebnissen dazu beitragen, die medizinische oder therapeutische Versorgung von Kindern insbesondere mit altersgerechten Arzneimitteln zu verbessern, Ansätze für Problemlösungen darzustellen und umzusetzen oder die Forschung in diesem Bereich anzuregen.
- (2) Die Ausschreibung des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen oder Nominierung Dritter geschieht öffentlich.

Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet die eingereichten Arbeiten und schlägt dem Vorstand einen Preisträger vor.

Bonn, 21. Oktober 2020